

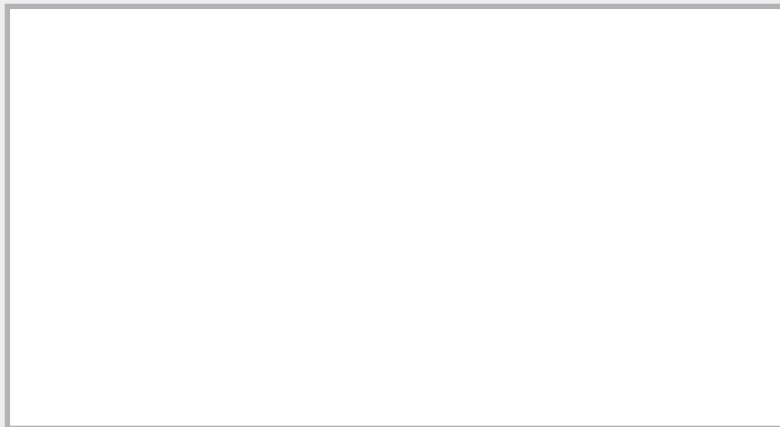
**Informationsverbund**  
ASYL & MIGRATION

# Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

3. Auflage 2015

Dieses Merkblatt haben Sie erhalten von:



In Kooperation mit



## Über dieses Merkblatt

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe vorzutragen. Sie kann entscheidend dafür sein, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Sie sollten sich deshalb auf die Anhörung gut vorbereiten.

In diesem Merkblatt können wir Ihnen nur einige allgemeine Hinweise geben. Gehen Sie daher am besten noch vor der Anhörung zu einem **Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin** oder zu einer **Beratungsstelle für Flüchtlinge**. In Deutschland gibt es eine Reihe von unabhängigen Organisationen, die Flüchtlinge kostenlos beraten. Informationen über die Beratungsstellen erhalten Sie vielleicht schon, wenn Sie den Asylantrag stellen. Wenn nicht, fragen Sie die Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter in Ihrem Wohnheim.



### Impressum

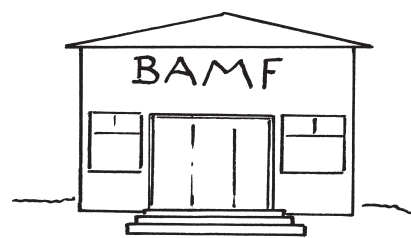
Herausgeber und ©: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, kontakt@asyl.net  
Die erste Auflage wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Info-Bus für Flüchtlinge, München.  
V. i. S. d. P.: Michael Kalkmann, c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Dieses Merkblatt ist abrufbar bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) (unter „Arbeitshilfen/Publikationen“).

Unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Weitergabe ist gestattet.

## Was ist ein Asylantrag?

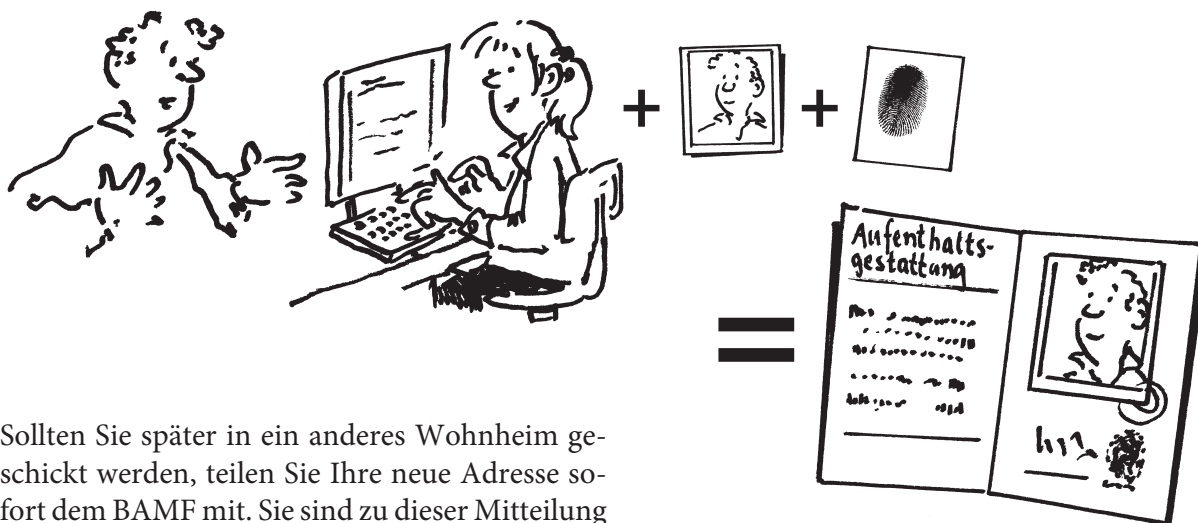
Einen Asylantrag stellen Sie beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**. Wenn Sie bei anderen offiziellen Stellen (zum Beispiel bei der Polizei) um Asyl bitten, werden Sie von dort zum BAMF geschickt. Dann wird noch entschieden, welches Büro („Außenstelle“) des BAMF für den Antrag zuständig ist. Zu dieser Außenstelle müssen Sie reisen. Es ist wichtig, dass Sie sich ohne Verzögerung zu der für Sie zuständigen Außenstelle begeben. Es drohen sonst schwere Nachteile im Asylverfahren.



Leider kommt es vor, dass Asylanträge auch bei der zuständigen Außenstelle des BAMF nicht immer sofort entgegengenommen werden. In diesem Fall muss Ihnen zumindest ein Papier mit der Bezeichnung „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)“ oder ein ähnliches Papier ausgestellt werden. Sollte Ihr Asylantrag auch nach mehreren Wochen nicht angenommen werden, sollten Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle wenden.

Wenn Sie den Antrag stellen, werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Es kann sein, dass Ihnen bei dieser Gelegenheit etwa 25 Fragen unter anderem zu Ihrer Person, zu Ihrem letzten Wohnort in Ihrem Herkunftsstaat, zu Ihren Eltern und Großeltern und zu Ihrem Reiseweg nach Deutschland gestellt werden. Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst im Rahmen der Anhörung gestellt werden, das Verfahren ist da nicht einheitlich.

Wenn Ihr Asylantrag registriert wurde, erhalten Sie ein Dokument mit der Bezeichnung „**Aufenthaltsgestattung**“. Es dient als Ausweis und Sie müssen es immer bei sich tragen.



Sollten Sie später in ein anderes Wohnheim geschickt werden, teilen Sie Ihre neue Adresse sofort dem BAMF mit. Sie sind zu dieser Mitteilung in jedem Fall verpflichtet. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin haben, informieren Sie diese ebenfalls sofort.

## Worum geht es im Asylverfahren?

Im Asylverfahren prüft das BAMF die folgenden Fragen:

- **Ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig?** (Informationen hierzu finden Sie im Kasten auf dieser Seite)
- Wenn Deutschland das Asylverfahren durchführt: **Waren Sie in Ihrem Land verfolgt und was würde Ihnen bei einer Rückkehr drohen?**

### Die Prüfung der Zuständigkeit im „Dublinverfahren“

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben miteinander vereinbart, dass immer nur einer von ihnen für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig sein soll. Dafür haben diese Staaten in der irischen Hauptstadt Dublin einen Vertrag geschlossen. Das Verfahren, mit dem die Zuständigkeit bestimmt wird, wird deshalb auch als „Dublinverfahren“ bezeichnet.

Im Dublinverfahren kann herauskommen, dass Ihr Asylverfahren nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden muss. Diese Möglichkeit besteht vor allem,

- wenn Sie in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt haben,
- wenn Sie in einem anderen europäischen Staat von den Behörden registriert worden sind,
- wenn Sie mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind oder
- wenn andere Nachweise vorliegen, dass Sie sich in einem anderen europäischen Staat aufgehalten haben.

Sie sollten in jedem Fall mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen, ob die Möglichkeit besteht, dass Deutschland nicht für Ihren Asylantrag zuständig ist. Ist dies der Fall, kann Ihr Asylverfahren in Deutschland beendet werden, ohne dass die Gründe für Ihren Antrag geprüft werden. Das heißt aber nicht, dass Sie nun in Europa kein Asyl mehr bekommen können. Vielmehr werden Sie aufgefordert, Ihren Asylantrag in dem zuständigen Staat prüfen zu lassen. Auch dort kann Ihnen Schutz gewährt werden.

Das BAMF ist verpflichtet, Sie über das Dublinverfahren zu informieren. Dazu gibt es Ihnen schriftliche Hinweise. Zusätzlich muss ein Gespräch mit Ihnen darüber stattfinden, was das Dublinverfahren ist. Dieses Gespräch kann in die Anhörung, bei der sie auch die Gründe für Ihren Asylantrag erläutern, eingeschlossen werden. Es kann aber auch getrennt von der Anhörung stattfinden. Wenn es besondere Gründe dafür gibt, dass Ihr Asylantrag in Deutschland und nicht in einem anderen europäischen Staat geprüft werden soll, müssen Sie diese Gründe bei diesem Gespräch vortragen.

Wenn in einem anderen europäischen Staat bereits über einen Asylantrag von Ihnen entschieden wurde, kann dies für Ihr Asylverfahren in Deutschland schwere Nachteile mit sich bringen. Sprechen Sie auch in diesem Fall unbedingt mit einer Beratungsstelle.

## Die Prüfung, ob Sie in Ihrem Herkunftsland verfolgt waren

Wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt, steht im Mittelpunkt die Frage, ob Sie bereits Verfolgung erlitten haben oder ob Sie bei einer Rückkehr in Ihr Herkunftsland Verfolgung befürchten müssen. Als Maßnahmen der Verfolgung gelten vor allem Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen sowie Freiheitsberaubung. Aber auch andere Menschenrechtsverletzungen können Verfolgung bedeuten, wenn sie ähnlich schlimme Folgen haben. Geprüft wird auch, ob Sie die Menschenrechtsverletzungen wegen eines bestimmten „Merkmals“ erleiden mussten. Dies können Eigenschaften einer Person sein (ihre Hautfarbe, ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung) oder auch politische und religiöse Überzeugungen.

Wird keine Gefahr der Verfolgung festgestellt, ist die Prüfung des Asylantrags noch nicht beendet. Das BAMF muss zusätzlich prüfen, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsstaat drohen. Das können insbesondere schwere Gesundheitsgefahren aufgrund einer Krankheit sein. Geprüft wird außerdem, ob andere schwere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, zum Beispiel wegen eines Krieges oder Bürgerkrieges in Ihrem Land .

Wichtig ist immer die Frage, ob Sie vor der Flucht nach Deutschland die Möglichkeit hatten, an einem anderen Ort Schutz zu finden. Dies kann ein anderer Staat sein oder ein Gebiet in Ihrem Herkunftsland. Wenn die deutschen Behörden entscheiden, dass Sie an einem anderen Ort Schutz finden könnten und dass Sie dorthin auch zurückkehren können, kann Ihnen der Schutz in Deutschland verweigert werden.

## Die Einladung zur Anhörung

Die Anhörung ist entscheidend dafür, ob Ihr Asylantrag Erfolg hat oder nicht. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits bei einer anderen Behörde (zum Beispiel bei der Polizei) oder bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung die Gründe für Ihre Flucht genannt haben. Entscheidend ist, was Sie in der Anhörung beim BAMF sagen.

Die Anhörung soll wenige Tage stattfinden, nachdem Sie den Antrag gestellt haben. In Wirklichkeit dauert es oft aber mehrere Monate, bis Ihnen ein Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Es kann außerdem sein, dass das BAMF Ihnen einen weiteren Termin gibt, bei dem Sie dazu befragt werden, ob Sie sich in anderen europäischen Ländern aufgehalten haben. Bei dieser Befragung geht es darum, ob möglicherweise ein anderes europäisches Land für die Bearbeitung Ihres Asylantrags zuständig ist. Dieser Termin gehört also zum „Dublinverfahren“ (Informationen hierzu finden Sie im Kasten auf Seite 3). Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Termin die Anhörung ist, fragen Sie bei einer Beratungsstelle.

### „Schnellverfahren“ ohne Anhörung

Das BAMF kann Asylsuchende auch in „Schnellverfahren“ als Flüchtlinge anerkennen, ohne vorher eine Anhörung durchzuführen. Diese Verfahren werden vom BAMF für bestimmte Gruppen durchgeführt, bei denen es sehr wahrscheinlich ist, dass sie als Flüchtling anerkannt werden. Personen, die für dieses Verfahren ausgewählt werden, erhalten einen Fragebogen und weitere Informationen zum Schnellverfahren. Wer den Fragebogen nicht erhält, muss den Asylantrag in der Anhörung begründen.

Wird der Asylantrag nicht aufgrund des Dublinverfahrens vorzeitig abgelehnt, werden Sie schriftlich zur „Anhörung gemäß § 25 Asylverfahrensgesetz“ eingeladen. Sollten Sie – etwa wegen einer Krankheit – den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie das BAMF bitte sofort und legen Sie ein ärztliches Attest vor.

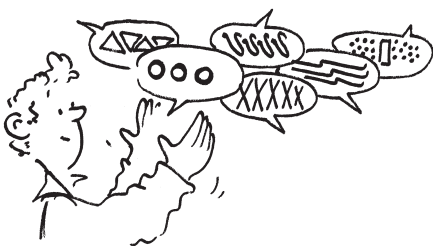
Bei der Anhörung werden Sie durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des BAMF persönlich zu Ihren Fluchtgründen befragt. Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie sollten diesen Termin auf keinen Fall verpassen und sich gut darauf vorbereiten. Erscheinen Sie pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit zur Anhörung. Es kann passieren, dass sie noch eine längere Zeit warten müssen, bis die Anhörung beginnt. Für diesen Fall sollten Sie sich etwas zum Essen und zum Trinken mitnehmen.

## Hinweise für die Anhörung

Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Sie können sich die wichtigsten Daten und Ereignisse vorher aufschreiben. Das hilft Ihnen, Ihre Erinnerung zu sortieren und mögliche Unstimmigkeiten zu erkennen. Geben Sie solche persönlichen Notizen aber nicht dem BAMF und nehmen Sie sie auch nicht zur Anhörung mit. Man könnte denken, Sie würden nur eine vorgefertigte Geschichte erzählen. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie auch über Ereignisse berichten müssen, die für Sie schmerzlich oder belastend sind.



Wenn Sie als Frau nicht mit einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen können, teilen Sie das dem BAMF möglichst früh mit. Es gibt Mitarbeiterinnen des BAMF, die für die Anhörung von Frauen besonders geschult sind. Besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es auch für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma). Auch wenn Sie wegen Ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, können Sie von besonders geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehört werden.



Bei der Anhörung ist eine **Dolmetscherin** oder ein **Dolmetscher** anwesend. Teilen Sie dem BAMF möglichst früh mit, welche Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Es sollte die Sprache sein, in der Sie sich am besten ausdrücken können. Auch wenn Sie eine Frau als Dolmetscherin wünschen, können Sie dies dem BAMF mitteilen.

Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss Ihre Angaben im Detail richtig übersetzen. Er oder sie hat ausschließlich die Aufgabe, Ihre Ausführungen und die Fragen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des BAMF zu übersetzen. Er oder sie soll keine Kommentare abgeben. Falls Sie den Eindruck haben, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin diese Aufgabe nicht erfüllt, weisen Sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF darauf hin. Wenn es zu groben Verständigungsproblemen kommt, bitten Sie darum, dass die Anhörung mit einem anderen Dolmetscher durchgeführt wird. Bestehen Sie in jedem Fall darauf, dass Ihre Kritik in das Protokoll mit aufgenommen wird.





Wenn Sie **schriftliche Beweise** über die Verfolgung haben, legen Sie diese spätestens bei der Anhörung vor. Hier kann es sich etwa um Dokumente handeln (zum Beispiel behördliche Schreiben oder Bescheinigungen von Parteien, Religionsgemeinschaften usw.) oder um Zeitungsberichte über Ereignisse, von denen sie persönlich betroffen waren. Das BAMF nimmt diese Papiere zu den Akten. Verlangen Sie, dass das BAMF Ihnen eine Kopie von den Papieren macht. Wenn Sie meinen, Freunde oder Verwandte könnten Ihnen wichtige Unterlagen aus Ihrem Heimatland schicken, sagen Sie dies dem BAMF. Unterlagen können als Beweise sehr nützlich sein. Entscheidend ist aber, was Sie bei der Anhörung sagen. Reichen Sie auf keinen Fall falsche Dokumente ein. Werden diese als Fälschung erkannt, kann dies dazu führen, dass alle Ihre Aussagen als unglaubhaft bewertet werden.

Falls Sie über Papiere verfügen, die beweisen, dass Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind (zum Beispiel ein Flugticket oder die Boarding Card), sollten Sie diese dem BAMF geben.



Es besteht die Möglichkeit, dass eine „**Vertrauensperson**“ an der Anhörung teilnimmt. Dies können eine Freundin, ein Freund, eine Beraterin oder ein Berater sein. Normalerweise ist es allerdings nicht möglich, ein Familienmitglied, welches selbst einen Asylantrag gestellt hat, als Vertrauensperson zu wählen. Teilen Sie dem BAMF so früh wie möglich mit, wenn eine Vertrauensperson an der Anhörung teilnehmen soll. Es ist besonders gut, wenn diese sowohl Deutsch als auch Ihre Sprache beherrscht. Die Vertrauensperson kann aber nicht für Sie Ihren Antrag begründen.

## Der Ablauf der Anhörung

Die Anhörung beginnt häufig mit bis zu 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre persönlichen Verhältnisse – zum Beispiel wird nach Ehepartnern, Kindern, Eltern und Ihrem Beruf gefragt – und um den Reiseweg. Falls Ihnen diese Fragen bereits bei der Registrierung des Asylantrags gestellt wurden, geht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des BAMF nur noch kurz darauf ein.

Danach wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu Ihren Fluchtgründen zu äußern. Sie müssen nun die Gründe für Ihre Flucht beschreiben. Durch eine **ausführliche und genaue Beschreibung** verbessern sich die Chancen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF Ihnen Glauben schenkt. Führen Sie aus, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten. Beschreiben Sie nicht die allgemeine politische Situation in Ihrem Heimatland, es sei denn, Sie werden danach gefragt.

Bitte benutzen Sie keine Umschreibungen von Ereignissen (wie etwa „Meine Familie hatte Probleme mit der Polizei“), sondern beschreiben Sie genau, was Sie erlebt haben. Als Hilfestellung können Sie die folgenden Fragen nutzen:

- „Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?“
- „Wann und wo ist es passiert?“
- „Warum ist es passiert?“

Auch wenn eine genaue Beschreibung wichtig ist, heißt das nicht, dass Sie sich an alle Details erinnern müssen oder sich Antworten auf alle Fragen „zurechtlegen“ müssen. Zum Beispiel ist es normal, wenn Sie sich nicht mehr an das genaue Datum eines länger zurückliegenden Ereignisses erinnern können. In diesem Fall sollten Sie auch nicht raten oder sich ein Datum ausdenken. Dies könnte zu Widersprüchen in Ihren Angaben führen. Sagen Sie, dass Ihnen das genaue Datum nicht einfällt und versuchen Sie, es mit der Hilfe anderer Daten so gut wie möglich einzugrenzen (zum Beispiel: „etwa zwei Wochen nach dem Geburtstag meines Vaters“ oder „es muss im Winter gewesen sein, da ich warme Kleidung trug“).

Manchmal kursieren unter Asylsuchenden auch „Geschichten“, mit denen man angeblich beim BAMF anerkannt werden kann. Lassen Sie sich davon auf keinen Fall beeinflussen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF kennen die Situation in Ihrem Herkunftsland und merken meist schnell, wenn Ihnen eine falsche Geschichte erzählt wird. Es kann sein, dass Ihnen dann auch Ihre wahrheitsgemäßen Angaben nicht geglaubt werden.

Es kann sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des BAMF zu einzelnen Punkten Nachfragen stellt. Sie sollten sich nicht darauf beschränken, diese Fragen nur knapp zu beantworten, sondern Sie müssen alles Wichtige vortragen, auch wenn Sie nicht ausdrücklich danach gefragt werden. Antworten Sie jedenfalls immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben. Fragen Sie gegebenenfalls nach.

Wenn Sie an einer Krankheit leiden, sollten Sie dem BAMF davon berichten. Dies ist vor allem wichtig, wenn Sie aus einem Staat kommen, in dem das Gesundheitssystem nicht gut ist, oder wenn Sie nicht die Kosten für die medizinische Behandlung in ihrem Herkunftsland aufbringen können.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Lassen Sie sich nicht zur Eile drängen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

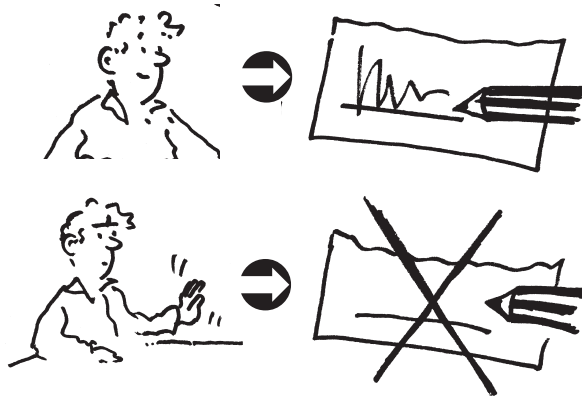


## Das Protokoll

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF fasst den Verlauf der Anhörung und Ihre Angaben in einem Protokoll zusammen. Dazu diktiert er oder sie während der Anhörung das Protokoll auf ein Tonband, das danach abgetippt wird.

Das Protokoll muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden. Dies geschieht in der Regel während der Anhörung in kleinen Abschnitten. Falls Ihnen Fehler oder Missverständnisse auffallen, bestehen Sie auf einer Korrektur. Denn das Protokoll der Anhörung ist das wichtigste Dokument Ihres Asylverfahrens. Fehler im Protokoll können dazu führen, dass man Ihnen nicht glaubt.

Zum Schluss werden Sie aufgefordert zu unterschreiben, dass Sie Gelegenheit hatten, über alle wichtigen Informationen zu berichten, dass Sie alles verstanden haben und dass Ihnen das Protokoll zurückübersetzt wurde. Unterschreiben Sie nicht, wenn Sie der Meinung sind, dass das Protokoll schwere Fehler enthält. Sprechen Sie in diesem Fall möglichst bald nach der Anhörung mit einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.



Bitten Sie darum, dass Ihnen die Abschrift des Protokolls vor der Entscheidung ausgehändigt wird. Üblicherweise erhalten Sie das Protokoll nach wenigen Wochen mit der Post zugeschickt. Wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beauftragt haben, bekommt dieser das Protokoll und wird es Ihnen dann zuschicken oder es mit Ihnen besprechen. Kontrollieren Sie das Protokoll noch einmal und weisen Sie ihren Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin auf Fehler hin. Falls Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin haben, bitten Sie eine Beratungsstelle um Hilfe, um mögliche Fehler beim BAMF richtigzustellen.

## Die Entscheidung des BAMF

Die Entscheidung des BAMF über Ihren Asylantrag („Bescheid“) bekommen Sie schriftlich. Sie müssen deshalb nach der Anhörung jeden Tag nachprüfen, ob Post für Sie eingetroffen ist. Gibt es in Ihrem Wohnheim einen Aushang mit der neu eingegangenen Post, schauen Sie dort täglich nach. Sonst müssen Sie die Person, die im Wohnheim die Post verteilt, fragen. Falls Sie bereits eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt haben, kann der Bescheid auch an das Anwaltsbüro geschickt werden. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.



Wird der Asylantrag abgelehnt, haben Sie das Recht, sich bei einem Gericht gegen diese Entscheidung zu wehren. Dafür haben Sie aber nur wenig Zeit. Achten Sie darauf, was auf der ersten Seite ihres Bescheids steht:

- Steht auf der ersten Seite „Der Antrag auf Asylenerkennung wird abgelehnt“, haben Sie normalerweise zwei Wochen Zeit, um eine Klage bei Gericht einzureichen.
- In vielen Fällen steht auf der ersten Seite „Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt“. Dann haben Sie nur eine Woche Zeit, um sich mit einem schriftlichen Antrag an das Gericht zu wenden.
- Wenn auf der ersten Seite „Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **unzulässig** abgelehnt“ steht, hat das BAMF im „Dublinverfahren“ entschieden, dass ein anderer europäischer Staat für den Antrag zuständig ist. Sie werden also aufgefordert, Ihren Asylantrag in diesem anderen Staat prüfen zu lassen. Auch in diesem Fall haben Sie nur eine Woche Zeit, um sich mit einem schriftlichen Antrag an das Gericht zu wenden.

In jedem Fall sollten Sie sich sofort an Ihre Rechtsanwältin, Ihren Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle wenden, am besten noch am selben Tag.

